

Merkblatt

zum Brandenburger Schlachtfest 2024

Besondere Teilnahmebedingungen



1. Anmeldung & Bestätigung

Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Vertrag wird für die Dauer der Gesamtveranstaltung geschlossen. Bei Ausfall der Veranstaltung wird dem Unternehmen durch die pro agro GmbH der gezahlte Vertragspreis zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche beider Parteien sind gegenseitig ausgeschlossen.

Zeitraum:	2 Tage, von Sa., 19.10.2024 und So., 20.10.2024
Veranstaltungszeitraum:	Sa. 10.00 bis 18.00 Uhr und So. 10.00 bis 17.00 Uhr
Aufbau:	Fr. 12:00 bis 18:00 Uhr und Sa. 7:00 bis 9:30 Uhr (Brandenburghalle / Zelthalle), auf Freigelände Fr. ab 9:00 Uhr
Abbau:	So. 17:30 bis 22:00 Uhr und Mo. ab 8:30 Uhr

Das Befahren der Festfläche ist an den Ausstellungstagen von 07.00 bis 10.00 Uhr sowie von 18.00 bis 20.00 Uhr möglich.

Standflächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, eigene Fußbodenbeläge und Kleber sind bitte zu entfernen. Vorzeitiges Abbauen oder teilweiser Rückbau/ Räumen des Standes sind nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50% der Standmiete geahndet werden.

2. Parken

Kühlfahrzeuge:

Entsprechend der Angaben Ihrer Standanmeldung erhalten Sie von uns am Auftag die Zufahrts-/Parkgenehmigung. Sie Parken auf den Ihnen zugewiesenen Flächen. Das von Ihnen in der Anmeldung angegebene Kennzeichen Ihres Kühlfahrzeuges ist beim Einlass an Tor 3 gemeldet.

Ausstellerfahrzeuge:

Parken auf dem Parkplatz vor der Halle ist für Aussteller kostenfrei. Bitte geben Sie uns hierfür bei der Anmeldung das Kennzeichen Ihres Ausstellerfahrzeuges an.

- Die Platzierung der Stände erfolgt durch den Verband pro agro e.V., wobei eine Abstimmung mit den an der Veranstaltung beteiligten Unternehmen angestrebt wird. Die übermittelte Platzierung ist verbindlich.
- Die Stände werden nach dem vom Verband vorgegebenen zeitlichen und inhaltlichen Konzept auf- und abgebaut. Die bauliche **Beschaffenheit der Stände muss den geltenden Arbeitsschutz- und Hygienebestimmungen sowie den Grundsätzen der Standsicherung von Baulichkeiten entsprechen**. Jede Behinderung oder Gefährdung von Personen und Sachen ist auszuschließen. Jedes Unternehmen haftet selbständig für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Es ist nur Werbung für das eigene Unternehmen und für landtouristische Angebote der Unternehmensregion gestattet. Der Verband sichert die Einhaltung der Zufahrtsmöglichkeiten der Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge entsprechend den behördlichen Vorgaben.

5. **Lebensmittelvorschriften**

Aussteller, die Umgang mit Lebensmitteln haben, werden hiermit verpflichtet, die jeweiligen Hygienerichtlinien in der jeweils neuesten Form einzuhalten. Die neuen EU-Hygienerichtlinien gelten für gewerbliche Anbieter, aber auch für Vereine und Privatpersonen. Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass die Produkte sichere Lebensmittel sind, somit einwandfrei und gesundheitlich unbedenklich genossen werden können.

6. **Jugendschutzgesetz / Gestattung**

Es wird ausdrücklich auf das Gesetz zum Schutz der Jugend und dessen Beachtung verwiesen. Bitten denken Sie, wenn zutreffend, an die Beantragung einer Gestattung für den Veranstaltungsort.

7. **Versicherungsschutz**

Für Beschädigungen oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt haftet die pro agro GmbH bzw. der pro agro e.V. nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen. Mit Unterzeichnung der Anmeldung versichert jeder Aussteller, dass er eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung hat.

8. **Haftung**

Die Haftung für alle vom Unternehmen mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden, auch die Beschädigung des eigenen Standes obliegt dem Unternehmen.

9. **Produktangebot & Bestimmungen**

Das produzierende Unternehmen ist grundsätzlich zum Angebot aller eigenen Waren, Erzeugnisse und Leistungen seines Unternehmensbetriebes berechtigt. Das Angebot ist dem Verband vorab mitzuteilen. Das Angebot von Handelsware ist mit dem Verband abzustimmen und zulassungspflichtig. Das Angebot von Beisortimenten, die nicht aus dem Land Brandenburg stammen, ist mit dem Verband abzustimmen. Die Gewährleistung der Hygienebestimmungen obliegt dem Unternehmen. Der Verband organisiert die ausreichende Bereitstellung und Entsorgung von zentralen Müllgefäßen in Standortnähe. Die Entsorgung der direkt oder indirekt vom Unternehmen erzeugten Abfälle erfolgt in unmittelbarer Standnähe vom Unternehmen selbst. Hierzu zählt auch die sachgerechte Beseitigung von Ölen und Fetten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nachweise zur Haftpflichtversicherung, der TÜV, die Gewerbeerlaubnis, Gesundheitszeugnis und steuerliche Unbedenklichkeitserklärung des Unternehmens am Stand zur Einsicht bereitgehalten werden müssen.

10. **Zahlungsmodalitäten**

Auf der Grundlage der Standanmeldung erhält das Unternehmen von uns eine Rechnung von der pro agro GmbH für den Stand. Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage. Eine Verlängerung der Zahlungsfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und vor Zahlungsziel schriftlich zu beantragen. Später eintreffende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

11. pro agro hat als Veranstalter Hausrecht. Er sorgt für einen störungsfreien Ablauf des Festes und unterbindet jegliche Störungen durch Personen oder Sachen. Verstöße können mit Abmahnungen, Geldbußen, Schließung des Marktstandes, Marktplatzverweis oder Ausschluss der Teilnahme an weiteren Märkten geahndet werden.

12. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag ist ausschließlich schriftlich zu ergänzen und zu ändern. Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Potsdam.

13. Rücktritt

Bei einem Rücktritt ab dem 23. September 2024 sind 50% der Standgebühr fällig. Erfolgt ein Rücktritt erst nach dem 7. Oktober 2024 ist die Standgebühr in voller Höhe zu entrichten. Wird der Stand an den Veranstaltungstagen nicht besetzt, wird ebenfalls die Gebühr in voller Höhe fällig und der Standplatz neu vergeben.

14. Schlussvorschriften

Bei Nichteinhaltung der o.g. Punkte kann der Standbetreiber vom Regionalmarkt ausgeschlossen werden. Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung aus wichtigem Grund abzusagen.